

Gemeinde Gottfrieding



Bekanntmachung über die Form der Verkündung des vorläufigen Ergebnisses für die Gemeinderatswahl und die Bürgermeisterwahl am 08. März 2026 durch die Wahlleiterin

Nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG gilt die Wahl als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde abgelehnt hat. Der Wahlleiter hat hierzu nach § 90 Abs. 6 GLKrWO das vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden. Die Öffentlichkeit ist über die Form der Bekanntmachung zu unterrichten.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass das vorläufige Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Gemeinde Gottfrieding unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Gemeindevahlausschuss durch Veröffentlichung im Aushangkasten an der Kanzlei Gottfrieding bekannt gemacht wird. Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung in dem Aushangkasten der Gemeinde Gottfrieding ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen. Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen. Das Gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung. Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Zusätzlich wird das Ergebnis auf der Homepage der Gemeinde Gottfrieding <https://www.gottfrieding.de/> bekannt gegeben, dies hat allerdings keinerlei Auswirkungen auf den Fristbeginn.

Mamming, den 27.02.2026

Günther Düllary
stellvertretender Wahlleiter